

Verordnung des Magistrats der Stadt Wien, mit der nähere Vorschriften über die Einrichtungen und Sicherheitsvorkehrungen zum Schutz der Prostituierten erlassen werden

Fundstellen der Rechtsvorschrift		
Datum	Publ.Blatt	Fundstelle
10.11.2011	ABI	2011/45
22.04.2021	ABI	2021/16

Aufgrund des § 6 Abs. 1 lit. d) und Abs. 3 sowie § 7 Abs. 1 lit. b) des Wiener Prostitutionsgesetzes 2011 – WPG 2011, LGBl. für Wien Nr. 24/2011, wird verordnet:

Anwendungsbereich

§ 1. Diese Verordnung regelt Einrichtungen und Sicherheitsvorkehrungen, die Gebäude und Gebäudeteile, die zur Ausübung der Prostitution verwendet werden, zum Schutz der Prostituierten aufweisen müssen.

**Sanitäre Vorkehrungen
Toiletten**

§ 2. (1) In unmittelbarer Nähe der zur Ausübung der Prostitution verwendeten Räume muss mindestens eine verschließbare Toilettzelle vorhanden sein.

(2) Die Toilette muss über eine Wasserspülung verfügen und den sanitären Anforderungen entsprechen. Sie muss so angelegt sein, dass sie natürlich oder mechanisch direkt ins Freie ausreichend lüftbar ist.

(3) Sofern die zur Ausübung der Prostitution verwendeten Räume eine Nutzfläche von insgesamt mehr als 50 m² aufweisen, muss je weitere begonnene 50 m² eine weitere Toilettzelle vorhanden sein, die in ihrer Ausführung jeweils Abs. 1 und 2 entsprechen muss.

Waschgelegenheiten und Duschen

§ 3. (1) In der Nähe der Toilette muss eine Waschgelegenheit vorhanden sein.

(2) Darüber hinaus muss in unmittelbarer Nähe der zur Ausübung der Prostitution verwendeten Räume mindestens eine Dusche vorhanden sein.

(3) Waschgelegenheiten und Duschen müssen mit fließendem, warmem Wasser ausgestattet sein.

(4) Sofern die zur Ausübung der Prostitution verwendeten Räume eine Nutzfläche von insgesamt mehr als 50 m² aufweisen, muss je weitere begonnene 50 m² eine weitere Duschköglichkeit vorhanden sein, die in ihrer Ausführung jeweils Abs. 1 bis 3 entsprechen muss.

Hygienevorkehrungen

§ 4. (1) Prostitutionslokale müssen sauber und instandgehalten werden.

(2) Prostitutionslokale müssen so gestaltet sein, dass eine Reinigung und Desinfektion möglich ist.

(3) Die Fußböden in Prostitutionslokalen sind stets in einem gereinigten Zustand zu halten. Böden, Wände, Tische und Ablageflächen im unmittelbaren Nahebereich der Ausübung der Prostitution sind in einwandfreiem Zustand zu halten, müssen leicht zu reinigen sein und sind stets unter Verwendung eines geeigneten Flächendesinfektionsmittels durch Wischdesinfektion zu desinfizieren.

(4) Die Sanitärbereiche müssen sich in sauberem Zustand und frei von Schimmelbefall befinden.

(5) Die baulich einen Teil des Prostitutionslokals bildenden Arbeitsgeräte sowie Einrichtungsgegenstände zur Ausübung der Prostitution müssen leicht zu reinigen bzw. zu desinfizieren sein.

(6) Die Liege- und Sitzflächen in den zur Ausübung der Prostitution verwendeten Räumen und die Flächen, die mit der Haut in Kontakt kommen, müssen nach jeder Benützung für sexuelle Dienstleistungen gereinigt und desinfiziert werden. Die hierfür erforderlichen Reinigungs- und Desinfektionsmittel sind stets im Prostitutionslokal bereit zu halten.

(7) In den zur Ausübung der Prostitution verwendeten Räumen sind verschließbare Müllbehälter in ausreichender Zahl zur Verfügung zu stellen, die nach Befüllung zu entleeren sind

Alarmvorkehrungen

§ 5. (1) In jedem Raum, in dem sexuelle Dienstleistungen erbracht werden, muss eine Einrichtung einer Alarmauslösung mit einem deutlich hörbaren Alarmsignal vorhanden sein.

(2) Die Alarmauslöseeinrichtung muss so eingerichtet werden, dass sie im Notfall im zur Ausübung der Prostitution verwendeten Raum leicht erreichbar ist und darf nicht vom Ort der Auslösung rückstellbar sein. Im Prostitutionslokal tätige Personen müssen über die Bedienung der Alarmvorkehrung unterrichtet sein.

(3) In Prostitutionslokalen, in denen nur eine Person die Prostitution anbaut oder die Prostitution ausübt, ist eine Alarmvorkehrung mit telefonischer Alarmierung einer Sicherheitszentrale im Fall der Alarmauslösung vorzusehen. Dies gilt auch für Prostitutionslokale, in denen zur Anbahnung oder Ausübung der Prostitution kurzfristig oder vorübergehend nur eine Person anwesend ist. Die Alarmauslösung kann auch im Wege eines Mobilgerätes (z.B. Smartphone) erfolgen, sofern die Alarmierung einer Sicherheitszentrale im Wege des Gerätes unmittelbar möglich ist und keinerlei weiterer Vorgänge wie insbesondere einer Entsperrung des Gerätes bedarf.

Lüftung

§ 6. (1) Aufenthaltsräume und Sanitärräume müssen durch unmittelbar ins Freie führende Fenster, Türen und gleichartige bauliche Einrichtungen ausreichend gelüftet werden können. Davon kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn eine mechanische Lüftung vorhanden ist, die eine für den Verwendungszweck und die Raumgrößen des Prostitutionslokals ausreichende Luftwechselrate gewährleistet. Bei sonstigen innen liegenden Räumen, ausgenommen Gänge, ist für eine Lüftungsmöglichkeit zu sorgen.

(2) In Räumen, deren Verwendungszweck eine erhebliche Erhöhung der Luftfeuchtigkeit erwarten lässt (insbesondere in Küchen, Bädern, Nassräumen etc.), ist eine natürliche oder mechanische Be- oder Entlüftung einzurichten.

Betriebsbeschreibungen

§ 7. (1) In den Plänen und Beschreibungen des Prostitutionslokales ist unbeschadet der übrigen sich aus dem Wiener Prostitutionsgesetz 2011 und dieser Verordnung ergebenden Anforderungen darzustellen, wie den Bedürfnissen der die Prostitution ausübenden Personen im Hinblick auf die hygienischen und gesundheitlichen Erfordernisse und die Ausstattung der Aufenthaltsräume entsprochen wird.

(2) Insbesondere hat die Beschreibung des Prostitutionslokals Angaben über die Anzahl der Toilettzellen, der versperrbaren Kleiderkästen, der Waschgelegenheiten und Duschen, über die Ausstattung des Prostitutionslokals mit den der Gesundheit, der Vorsorge für Notfälle und der Hygiene dienenden Utensilien und über die Einrichtungen zur Kühlung, Zubereitung und Einnahme von Getränken und Mahlzeiten zu enthalten.

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 8. (1) Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(2) Gebäude und Gebäudeteile, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung zur Ausübung der Prostitution verwendet werden, müssen spätestens am 1. November 2012 den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechen.

(3) Die Verordnung ABl. für Wien Nr. 16/2021 tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(4) In im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung ABl. für Wien Nr. 16/2021 bereits genehmigten Prostitutionslokalen muss den Vorgaben des § 5 Abs. 2 und 3 bis zum Ablauf von vier Monaten und den Vorgaben des § 6 bis zum Ablauf von 6 Monaten jeweils ab dem Inkrafttreten dieser Verordnung entsprochen werden.